

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-411/2017 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 26.04.2017 <b>Veröffentlichung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 1 "Zechental" OT Stadt Stolberg (Harz)/Gemeinde Südharz</b>	
<b>Bauamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Ortschaftsrat Stolberg (Harz)</b> <b>Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister

**Gesetzliche Grundlagen:** BauGB

## **Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat am 13.12.2016 beschlossen, gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB die Ergänzungssatzung Nr. 1 „Zechental“ im OT Stadt Stolberg (Harz) aufzustellen.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde nach § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB i. V. mit § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB durchgeführt und fand in der Zeit vom 02.01.2017 bis 03.02.2017 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung sind Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen eingegangen, über welche der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen gem. Anlage/ mit folgenden Änderungen:

berücksichtigt.

Die während der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen werden entsprechend dem Abwägungsergebnis in die Planung übernommen.

# Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

Der Gemeinde Südharz entstehen keine Kosten.

.....  
 .....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	.....
----------------------------------	-------

.....  
 .....

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
 Bürgermeisters: 21  
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates